

Leserbriefe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **32 (1985)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

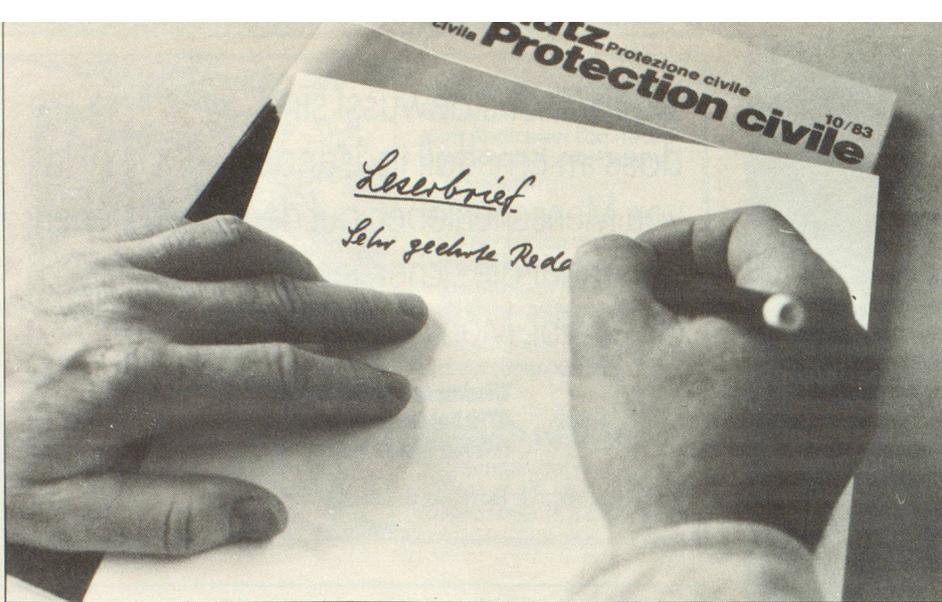
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Gegen Pauschalurteil

(Zum Leserbrief von Jakob Muggli über gleiches Recht beim Zivilschutz in Nr. 10/84)



Ich bin selber auch Berufschaffeur und leiste seit Jahren Zivilschutzdienst.

Anscheinend hat Herr Muggli mit Leuten unserer Berufssparte in Sachen Zivilschutz schlechte Erfahrungen gemacht und stempelt uns demzufolge als «Drückeberger» ab. Es ist ungerecht, nur über uns Berufschaffere herzufallen. Deshalb sollte Herr Muggli auch bei anderen Berufsgruppen nach Zivilschutzdienst-Drückebergern suchen. In diesem Fall hätte ich gegen das Ganze nichts einzuwenden. Er erwähnt auch, dass man diesen Berufschaffere den Führerausweis entziehen sollte. Dies wäre allerdings eine einseitige gegen uns gerichtete Massnahme, die dem Zivilschutz kaum förderlich wäre. Es ist eher anzunehmen, dass solche Massnahmen den Organisationen, die zur Zivilschutzdienstverweigerung aufrufen, den Rücken stärken.

A. Emch, Münsingen

Retten – und dann?



Die nachfolgenden Zeilen sollen keine Kritik sein. Es sind die subjektiven Gedanken eines Zivilschützers, der zufälligerweise beim Sanitätsdienst eingeteilt ist.

Der aufmerksame Beobachter bei Einsatzübungen stellt fest, dass die Zivilschutzformationen, deren Aufgabe die Rettung von verletzten Perso-

nen aus Brandobjekten und verschütteten Kellern ist, diese Aufgabe mehr oder weniger problemlos lösen. Nach einer Rettung beginnen für den Grossteil dieser Retter die Probleme. Sobald ein Verletzter gerettet ist, müssten eigentlich die lebensrettenden Sofortmassnahmen angewendet werden. Und eben damit ist es in den meisten Fällen nicht zum besten bestellt.

Bei der gemeindeinternen Weiterbildung liegt zum Beispiel beim PBD in der Regel der Hauptakzent bei Rettungen aus Brandobjekten und Kellern. Dies sicher zu Recht. Ausserdem wirken solche Rettungen spektakulär und Resultate sind sofort sichtbar.

Wie sieht das nun aus bei den oben erwähnten lebensrettenden Sofortmassnahmen? Obwohl diese Ausbildung alles andere als spektakulär ist, müssen wir wissen, dass bei schweren Verletzungen wie Bewusstlosigkeit, starken Blutungen oder Atemstillstand die zweckmässige Erstversorgung sofort einsetzen muss. Mit sofort meine ich, dass die Erstversorgung einsetzen muss, bevor die Verletzten im Verwundetennest oder einer anderen sanitätsdienstlichen Einrichtung erstmals mit Sanitätern in Berührung kommen. Wie wichtig eben diese Erstversorgung ist, beweist die Tatsache, dass ein falsch gelagerter Bewusstloser in Lebensgefahr ist oder dass bei einem Atemstillstand nach drei Minuten bleibende Gehirnschäden auftreten.

Nach all dem frage ich mich, wie die Ausbildung in den LRSM zu verbessern wäre. Das Hauptproblem liegt sicher darin, dass zu wenig Zeit zur Verfügung steht. Meiner Meinung nach ist die Wichtigkeit der Aus- und Weiterbildung in den LRSM vielerorts zu wenig erkannt worden. Eine Alibiübung von einer Stunde ist sicher längst nicht genügend.

Eines ist sicher: Die jährlichen Übungen dienen der Repetition und Erweiterung der im Einführungskurs erworbenen Kenntnisse. Warum gilt das nur

Reservebriefe

minimal für die Repetition der LRSM? Es ist doch wenig sinnvoll, wenn bei einer Katastrophe Menschen aus Trümmern und Brandobjekten gerettet werden, um dann auf dem Weg zur Sanität zu sterben, weil lebensbedrohende Umstände nicht erkannt wurden oder weil dem Verletzten wegen mangelnder Kenntnisse der LRSM eine falsche Behandlung zuteil wurde.

Fredy Brawand, Gr. C. San. D., Obfelden

Nochmals zum Überwachungsdienst

(Zum Artikel «Die Stadt Bern und der Überwachungsdienst» in Nr. 6-7/84)



In seinem Artikel orientierte Urs Hadorn über das Konzept und den Stand dieses

ZS-Dienstzweiges in der Stadt Bern. Besonders beachtenswert sind folgende Punkte:

- Für den ZS-eigenen Überwachungsdienst wurden Ausbildungskurse anhand eigener Ausbildungsprogramme durchgeführt.
- Die Programme der praktischen Arbeiten und Übungen werden an diejenigen der Polizei angelehnt.
- Für Polizei-Einsätze wird der Überwachungsdienst der Polizei unterstellt.
- Es wird befürwortet, dass der Überwachungsdienst bewaffnet wird.

Der Überwachungsdienst wird in der Stadt St. Gallen wie folgt gehandhabt:

- Der Überwachungsdienst innerhalb der ZSO wurde 1979 aufgelöst und gleichzeitig der Stadtpolizei nach Art. 36 ZSG und Art. 45 ZSV eine beschränkte Anzahl Schutzdienstpflichtiger zur Verstärkung zur Verfügung gestellt.
- Rekrutierung und Kontrollführung werden durch das Städtische Amt für ZS abgewickelt, formell gleich wie für die übrigen Dienste, doch mit der strengeren Auslese.
- Organisation, Ausbildung und Einsatz des Überwachungsdienstes sind der Stadtpolizei überbunden. Die Organisation lehnt sich an ZS-taktische Gliederung an. Im übrigen gilt derart der Überwachungsdienst als Polizeidienst.
- Ausrüstung und Bewaffnung werden demnach durch die Polizei angeordnet. Die kontroverse Frage der Bewaffnung ist somit im Rahmen der polizeilichen Vorschriften gelöst.

